

Richtlinien des Landes Burgenland zur Förderung der 24-Stunden-Betreuung

Präambel

Auf Grundlage der §§ 33, 34 und 37 Abs. 2 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 - Bgld. SHG 2000, LGBl. Nr. 5/2000, in der Fassung LGBl. Nr. 70/2022, kann das Land Burgenland als Träger von Privatrechten nach Maßgabe dieser Richtlinien an pflegebedürftige Personen, die eine 24-Stunden-Betreuung in Anspruch nehmen und dafür eine Förderung gemäß § 21b des Bundespflegegeldgesetzes - BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 213/2022, erhalten, oder an deren Angehörige eine Förderung für die 24-Stunden-Betreuung gewähren.

Die 24-Stunden-Betreuung zu Hause soll wesentlich dazu beitragen, den Verbleib einer betreuungsbedürftigen Person in ihrer vertrauten Wohnumgebung zu ermöglichen und eine Unterbringung in einem Pflegeheim zu verhindern oder wenigstens hinauszuzögern.

Für die nähere Ausgestaltung der Förderleistung, insbesondere zur Bestimmung der Fördervoraussetzungen und zur Festlegung der Förderhöhe wurden die nachstehenden Richtlinien erlassen.

Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 1

Begriffsbestimmungen

Unter 24-Stunden-Betreuung im Sinne dieser Richtlinien versteht man eine im Hausbetreuungsgesetz-HBeG, BGBl. I Nr. 33/2007, in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2008, geregelte Betreuungsform, bei der die Betreuungskraft eine gewisse Zeit im Privathaushalt der zu betreuenden Person(en) wohnt und arbeitet, wobei die Betreuungskraft entweder

1. im freien Gewerbe der Personenbetreuung gemäß Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 204/2022, selbständig erwerbstätig ist oder
2. bei einem gemeinnützigen Anbieter angestellt ist oder
3. von der zu betreuenden Person oder dessen Angehörigen als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer beschäftigt wird.

§ 2

Grundsätze

- (1) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann nur nach Maßgabe der für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden.
- (2) Die Landesregierung kann eine Förderung nach diesen Richtlinien nur gewähren, wenn Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Mitteleinsatzes gewährleistet sind und der Förderzweck nicht auf andere Art und Weise erzielt werden kann.
- (3) Die Förderwerberin und der Förderwerber haben Ansprüche, bei deren Erfüllung Leistungen nach diesen Richtlinien nicht oder nicht im erhaltenen Ausmaß erforderlich wären, zu verfolgen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist.
- (4) Eine Förderung nach diesen Richtlinien kann befristet, unter Auflagen oder Bedingungen gewährt werden, um sicherzustellen, dass die Fördermittel widmungsgemäß eingesetzt werden. Die Förderung kann nur unter solchen Auflagen und Bedingungen gewährt werden, die der Eigenart der zu fördernden Maßnahme entspricht.
- (5) Auf die Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

§ 3

Fördergeber und Förderwerber

- (1) Fördergeber ist das Land Burgenland.
- (2) Zum Bezug der Förderung berechtigt sind gemäß § 2 betreute Personen, die
 1. die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder gemäß § 4 Abs. 2 Bgld. SHG 2000, österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern gleichgestellt sind und
 2. ihren Hauptwohnsitz im Burgenland haben;
 3. sowie deren Angehörige.
- (3) Nach dem Tod der betreuten Person kann die Förderung auch von jenen nahen Angehörigen beansprucht werden, die zu den Kosten der 24-Stunden-Betreuung beigetragen haben.

§ 4

Fördervoraussetzungen

- (1) Es muss bereits eine Zuwendung nach dem § 21b Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 213/2022, auf Grundlage der Richtlinien zur Unterstützung der 24-Stunden-Betreuung (§ 21b des Bundespflegegeldgesetzes) durch das Sozialministeriumservice vorliegen.

(2) Die betreute Person oder deren Partnerin oder Partner muss eine Pensionsleistung oder eine Leistung nach dem Burgenländischen Mindestsicherungsgesetz - Bgld. MSG, LGBl. Nr. Nr. 76/2010, in der geltenden Fassung, erhalten.

(3) Die betreute Person muss Pflegegeld zumindest der Stufe 4 nach dem Bundespflegegeldgesetz – BPGG, BGBl. Nr. 110/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 213/2022, erhalten.

(4) Bei Vorliegen einer fachärztlich bestätigten demenziellen Erkrankung, ist der Bezug von Pflegegeld zumindest der Stufe 3 erforderlich.

(5) Die Betreuungsperson darf kein direkter Nachkomme – oder deren Partnerin oder Partner – der betreuten Person sein.

(6) Die Auszahlung der Förderung des Landes erfolgt monatlich im Nachhinein und zwar am Monatsende des übernächsten Monats (für den Jänner also erst am 31.März).

(7) Die Förderung kann rückwirkend nur für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten gewährt werden.

§ 5

Förderhöhe und Förderkosten

(1) Die Förderhöhe ergibt sich aus der Differenz zwischen den nachgewiesenen Kosten der 24-Stunden-Betreuung und dem Selbstbehalt der betreuten Person.

(2) Die Höhe der Förderung ist mit maximal € 564,-- pro betreute Person bzw. pro betreutes Paar und Monat begrenzt.

(3) Wenn die betreute Person Pflegegeld zumindest der Stufe 5 erhält, ist beim Einsatz von Personenbetreuerinnen und Personenbetreuern, die

1. eine Ausbildung im Pflegebereich gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz - GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 211/2022, oder
2. eine Weiterbildung in Österreich für die Durchführung pflegerischer Tätigkeiten gemäß § 3b GuKG oder ärztlicher Tätigkeiten gemäß § 50b Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2022,

vorweisen können, die Höhe der Förderung mit maximal € 764,-- pro betreute Person sowie pro betreutes Paar und Monat begrenzt.

(4) Die Mindesthöhe der Förderung beträgt € 10,-- pro betreute Person sowie betreutes Paar und Monat.

(5) Die Förderung ruht für jene Zeiträume, für welche keine Zuwendung des Sozialministeriumservice erfolgt.

(6) Als Kosten der 24-Stunden-Betreuung werden anerkannt:

1. Honorarkosten,
 2. laufende Agenturgebühren,
 3. Fahrtkosten,
 4. Reisekosten,
 5. allfällige Sozialversicherungsabgaben,
- (7) Als Kosten der 24- Stunden-Betreuung werden, mit Ausnahme in einer auf den Einzelfall abgestimmten Regelung des Kostenbeitrags gemäß § 7, keine Verpflegungskosten anerkannt.

§ 6

Selbstbehalt und Einkommen

- (1) Der Selbstbehalt der betreuten Person bestimmt sich aus
1. jenem Teil des Einkommens der betreuten Person und der im gemeinsamen Haushalt lebenden Partnerin oder des im gemeinsamen Haushalt lebenden Partner, welcher den Nettobetrag des Ausgleichszulagenrichtsatzes übersteigt;
 2. dem Pflegegeld der betreuten Person;
 3. der Zuwendung durch das Sozialministeriumservice gemäß § 4 Abs. 1.
- (2) Als Einkommen gilt grundsätzlich jede regelmäßig zufließende Geldleistung.
- (3) Nicht zum Einkommen zählen:
1. Pflegegeld oder vergleichbare Leistungen auf Grund von gesetzlichen Vorschriften,
 2. Sonderzahlungen,
 3. Grundrenten nach den Sozialentschädigungsgesetzen,
 4. Versehrtenrenten oder vergleichbare Leistungen,
 5. Familienbeihilfen,
 6. Studienbeihilfen,
 7. Wohnbeihilfen,
 8. Kinderbetreuungsgeld,
 9. Leistungen nach den Sozialhilfegesetzen der Länder oder vergleichbare Leistungen,
 10. Familienförderung nach landesgesetzlichen Vorschriften.
- (4) Je unterhaltsberechtigtem Angehörigen erhöht sich jener Teil des Einkommens, der nicht zum Selbstbehalt gerechnet wird, um 400 Euro sowie bei einem unterhaltsberechtigten Angehörigen mit Behinderungen um 600 Euro.

§ 7

Härteklausele

- (1) In Härtefällen ist nach begründetem Antrag des Förderwerbers an das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, eine auf den Einzelfall abgestimmte Regelung des Kostenbeitrags möglich. Zusätzliche Kosten im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung, insbesondere für

Unterkunft, Betrieb und Verpflegung, können dadurch gefördert werden. Dem Antrag ist eine detaillierte Kostenaufstellung anzuschließen.

(2) Voraussetzungen für die Gewährung einer auf den Einzelfall abgestimmten Regelung des Kostenbeitrags sind:

1. Die Behinderung der betreuten Person steht im Vordergrund,
2. die Versorgung und die Betreuung der betreuten Person stehen im Vordergrund und
3. im Rahmen der bewilligten Konzepte in den burgenländischen Einrichtungen gibt es keine adäquate Betreuungsmöglichkeit entsprechend den Bedürfnissen der betreuten Person.

(3) Die Höhe des auf den Einzelfall abgestimmten Kostenbeitrags ergibt sich aus den Gesamtkosten der 24-Stunden-Betreuung abzüglich der Bundesförderung gemäß § 21b BPGG, der Landesförderung, 80% des Pflegegeldes, 80% jeder an die betreute Person regelmäßig zufließenden Geldleistung (z.B. Gehalt, Pension, Versicherungsleistungen, Mieteinnahmen etc.) sowie 80% jeder an die betreute Person aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Unterhaltspflichten regelmäßig zufließenden Unterhaltsleistung.

(4) Für den Fall, dass eine Sonderbetreuung in einer bewilligten Einrichtung im Burgenland in Betracht kommt, können die zusätzlich anfallenden Kosten im Rahmen der 24-Stunden-Betreuung maximal bis zur Höhe der für die Sonderbetreuung anfallenden Kosten übernommen werden.

(5) Das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 6 – Soziales und Pflege, prüft, ob die Härte eine auf den Einzelfall abgestimmte Regelung des Kostenbeitrags gebietet und legt gegebenenfalls die Höhe der zusätzlichen Förderung fest.

§ 8

Abwicklung der Förderung und Formblatt

(1) Die Inanspruchnahme der Förderung erfolgt über Antrag der betreuten Person bzw. ihrer Erwachsenenschutzvertreterin oder ihres Erwachsenenschutzvertreters oder ihrer Angehörigen.

(2) Das Formblatt „Antrag auf Förderung der 24-Stunden-Betreuung gemäß den „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung““ (Anlage A) stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Richtlinien dar und ist für eine Antragsstellung zu verwenden. Das Formblatt ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben.

(3) Der Antrag auf Gewährung einer Förderung ist unter Anschluss der erforderlichen Unterlagen bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen.

(4) Dem Antrag sind in Kopie anzuschließen:

1. Zuerkennungsschreiben der Zuwendung durch das Sozialministeriumservice gemäß § 4 Abs. 1.,
2. Kontoauszüge der letzten drei Monate, aus welchen die Auszahlung der Zuwendung des Sozialministeriumservice gemäß § 4 Abs. 1 hervorgeht,

3. Einkommensnachweise (insbesondere Pensionsbescheid) sowie Kontoauszüge der pflegebedürftigen Person - bei Paaren von beiden Partnern,
4. der letztgültige Pflegegeldnachweis,
5. zutreffendenfalls eine ärztliche Bestätigung über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung,
6. zutreffendenfalls der Nachweis einer fachpflegerischen Ausbildung oder Weiterbildung der Betreuungsperson gemäß § 5 Abs. 3,
7. Belege über sämtliche monatliche Ausgaben gemäß § 5 Abs. 6 für die 24-Stunden-Betreuung,
8. zutreffendenfalls Nachweise über Unterhaltsverpflichtungen der pflegebedürftigen Person,
9. zutreffendenfalls einen Nachweis über die Bestellung zur Erwachsenenschutzvertreterin oder zum Erwachsenenschutzvertreter für die pflegebedürftige Person,
10. zutreffendenfalls Vertretungsvollmacht (=Vertretungsbefugnis vom Notar oder Vorsorgevollmacht).

(5) Der Förderantrag gilt erst bei Vorliegen aller Nachweise und Unterlagen als ordnungsgemäß eingebracht.

§ 9

Berichtswesen

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, jeweils zu Jahresbeginn der für sie oder ihn zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde aktuelle Nachweise über den Pensionsbezug, das bezogene Pflegegeld sowie für die laufenden Kosten der 24-Stunden-Betreuung zu übermitteln.

(2) Jede Änderung der Pflegegeldstufe, der Pensionshöhe, der Zuwendung des Sozialministeriumservices oder der Betreuungskosten sind unverzüglich, jedoch längstens binnen 14 Tagen, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

§ 10

Qualitätssicherung

(1) Der Umfang der Unterstützungsleistungen, zu welchen Personenbetreuerinnen und Personenbetreuer berechtigt sind, bestimmt sich nach den hierfür vorgesehenen Bestimmungen gemäß der Gewerbeordnung 1994 – GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung BGBl. I Nr. 204/2022, dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz – GuKG, BGBl. I Nr. 108/1997, in der Fassung BGBl. I Nr. 211/2022, dem Hausbetreuungsgesetz – HbeG, BGBl. I Nr. 33/2007, in der Fassung BGBl. I Nr. 57/2008, und dem Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, in der Fassung BGBl. I Nr. 65/2022, festgelegt.

(2) Der/Die Antragsteller/in erklärt sich damit einverstanden, dass die Bezirksverwaltungsbehörde zur Überprüfung der Qualität der Betreuung Hausbesuche von medizinischen Fachkräften oder Pflegefachkräften durchführen lassen kann.

(3) Gravierende Qualitätsmängel in der Betreuung können die Einstellung der Förderung nach sich ziehen.

§ 11

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Die Förderung kann eingestellt und rückgefordert werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. eine Förderung unrechtmäßig erhalten hat,
2. wesentliche Umstände über die Antragsberechtigung oder Fördervoraussetzung verschwiegen hat,
3. unwahre Angaben gemacht hat,
4. die Fördervoraussetzungen schuldhaft nicht eingehalten hat,
5. die Förderung widmungswidrig verwendet hat.

§ 12

Datenschutz

(1) Der Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten ist die Bearbeitung und Abwicklung des Antrages aufgrund der gegenständlichen Richtlinien des Landes Burgenland.

(2) Eine Weitergabe an Dritte (insbesondere Unternehmen, die Daten zu kommerziellen Zwecken verarbeiten) findet nicht statt. Personenbezogenen Daten werden nur so lange aufbewahrt, wie dies durch gesetzliche Pflichten nötig ist. Daten werden nur solange gespeichert, solange gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen oder allfällige Rechtsansprüche noch nicht verjährt sind.

(3) Unter den Voraussetzungen des anwendbaren geltenden Rechts hat die Förderwerberin oder der Förderwerber das Recht auf Auskunft über die erhobenen Daten, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung der Daten, ein Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung der Daten sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit. Weiters besteht das Recht auf Beschwerde bei der Datenschutzbehörde.

Datenschutzrechtlicher Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union, Verordnung (EU) Nr. 2016/679, ist das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt, Telefon: 057-600, E-Mail: anbringen@bgld.gv.at.

Alternativ können Sie sich an den Datenschutzbeauftragten des Amtes der Burgenländischen Landesregierung, die KPMG Security Services GmbH, Porzellangasse 51, 1090 Wien, Email: post.datenschutzbeauftragter@bgld.gv.at, wenden.

§ 13

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Diese Richtlinien treten rückwirkend durch Beschluss der Burgenländischen Landesregierung mit 1.1.2023 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien treten die am 22.2.2023 beschlossenen „Richtlinien des Landes Burgenland für die Förderung der 24-Stunden-Betreuung“, kundgemacht im Burgenländischen Landesamtsblatt Nr. 9/2023, außer Kraft.

(3) Diese Richtlinien sind im Landesamtsblatt kundgemacht und auf der Homepage des Landes Burgenland unter <http://www.burgenland.at/> veröffentlicht.